

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 11

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Programm 15: *Das Verhältnis des Genossenschafters zur Genossenschaft.*

Programm 16: *Die Stellung der Konsumgenossenschaften zu den übrigen großen Wirtschaftsgruppen der Schweiz.*

Programm 18: *Die schwedische Genossenschaftsbewegung.*

Anmeldungen zur Teilnahme werden entgegenommen vom Präsidenten der Studienzirkelkommission H. Bickel, Regensdorferstraße 32, Zürich 49.

UMSCHAU

Abstimmung vom 3. Dezember 1950

In einem Kreisschreiben des Bundesrates betreffend die Volksabstimmung über die Finanzordnung 1951 bis 1954 und den Artikel 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) bringt dieser den Kantonsregierungen zur Kenntnis, daß er die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 und den Bundesbeschluß vom 15. September 1950 betreffend die Abänderung des Artikels 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates) auf Sonntag, den 3. Dezember 1950, und, wo nötig, auf den Vortag, den 2. Dezember 1950, festgesetzt hat. Der Bundesbeschluß über die Finanzordnung 1951 bis 1954 will dem Bunde bis Ende 1954 die Mittel sichern, deren er bis zum Inkrafttreten einer abschließenden verfassungsmäßigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluß der Krisenvorsorge, bedarf, die zur Wahrung der militärischen und wirtschaftlichen Bereitschaft des Landes unentbehrlichen finanziellen Maßnahmen weiterführen und die zur Festigung des Landeskredites sowie zur Erzielung eines sparsamen Staatshaushaltes erforderlichen Anordnungen treffen. In diesem Sinne soll die Bundesverfassung einen Zusatz erhalten, der im wesentlichen folgendes enthält:

Die Geltungsdauer der am 20. Dezember 1950 noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Finanzordnung 1939 bis 1941 mit den Änderungen gemäß der Finanzordnung 1946 bis 1949 wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert. Die Anordnungen von Artikel 3 und 5 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1947 über besondere Sparmaßnahmen gelten auch für die Jahre 1951 und 1954.

Die Geltungsdauer

- a) des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer Wehrsteuer;
- b) des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer;
- c) des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer;
- d) des Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer und
- e) des Bundesratsbeschlusses über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen (Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherung)

wird bis zum 31. Dezember 1954 verlängert.

Der Bundesratsbeschluß über die Erhebung einer

Wehrsteuer wird wie folgt abgeändert:

a) Der Abzug, um den nach Artikel 25, Absatz 1, lit. a, das reine Einkommen zu kürzen ist, beträgt 2000 Franken, so daß die Steuerpflicht bei einem reinen Einkommen von 5000 Franken, bei ledigen Personen bei einem reinen Einkommen von 4000 Franken beginnt. Die beiden letzten Beträge erhöhen sich um die Abzüge für Kinder und für unterstützungsbedürftige Personen (Art. 25, Abs. 1, lit. b).

b) Bei Veranlagung der für die Jahre 1951 bis 1954 geschuldeten Ergänzungssteuer natürlicher Personen wird von dem nach Artikel 27, Absatz 1, in die Steuerberechnung fallenden Vermögen ein Betrag von 20 000 Franken abgezogen, so daß die Steuerpflicht unter Mitberücksichtigung des in Artikel 38, Absatz 1, vorgesehenen Mindestbetrages des steuerbaren Vermögens bei einem gesamten reinen Vermögen von 30 000 Franken beginnt.

Der Bundesratsbeschluß über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1951 wie folgt abgeändert:

a) Die Umsätze von Eßwaren, Kaffee und Tee sind von der Warenumsatzsteuer ausgenommen;

b) die Umsätze von Streu-, Futter- und Pflanzenschutzmitteln, Sämereien und Düngstoffen unterliegen, soweit sie nicht steuerfrei sind, der Besteuerung zu den ermäßigten Sätzen von 2 Prozent bei Detaillieferungen und von 2½ Prozent in den übrigen Fällen.

Der Bund richtet den Kantonen für die Jahre 1951 bis 1954 die Hälfte des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus. Die Ausrichtung erfolgt in Form von

a) Beiträgen an die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Straßen;

b) Beiträgen an die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstraßen, die zu einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;

c) zusätzlichen Beiträgen an die Straßenaufbauten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

Beschlüsse, durch die einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken bewilligt oder beschlossene Ausgaben um den gleichen Betrag erhöht werden sollen, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung

mung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann.

Zur Bekämpfung von Wirtschaftskrisen, welche während der Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses allen-

falls auftreten, sind in erster Linie vorhandene Kredite und Mittel aus früheren Arbeitsbeschaffungsaktionen, der Kriegsgewinnsteuer-Rückstellungen und der Verrechnungssteuer-Rückstellung bis zum Gesamtbetrag von 400 Millionen Franken zu verwenden. *pfv.*

Der Schweizerische Mieterverband

dessen Präsidentenkonferenz in Zürich tagte, hat eine Resolution angenommen, in der es u. a. heißt: Der Schweizerische Mieterverband bedauert den *Mietzinserhöhungsbeschluss* des Bundesrates vom 30. August 1950. Er stellt fest, daß sich diese Mietzinserhöhung wirtschaftlich um so ungerechter auswirkt, als eine verschärfte Teuerungswelle hereingebrochen ist, die insbesondere die minderbemittelte Bevölkerungsklasse schwer belastet. Der Mieterverband muß von den Behörden verlangen, daß im Hinblick auf den Druck, unter dem der Mieter zufolge der noch immer bestehenden Wohnungsnot

steht, die Schutzbestimmungen der bundesrätlichen Verfügung strikte durchgeführt werden. Insbesondere haben die Preiskontrollbehörden von Amtes wegen dafür zu sorgen, daß im Sinne der Presseorientierung von Bundesrat Rubattel die Mietzinserhöhungen für Reparaturen verwendet werden. Der Mieterverband richtet an den Bundesrat und alle Behörden die Einladung, daß er zu allen Beratungen betreffend Mietrechts- und Wohnbaufragen inskünftig seine Vertreter delegieren kann, damit diese dort die Interessen der Mieter vertreten können.

Wo bleibt das Wohnungsbaugesetz zum Verfassungsartikel über den Familienschutz?

In der außerordentlichen Session der eidgenössischen Räte hat Herr Nationalrat *Steinmann*, Zürich, folgende Kleine Anfrage an den Bundesrat gerichtet:

«Im Mai 1947, bei der Beratung einer Kreditvorlage für die Förderung des Wohnungsbaues, hat der Bundesrat erklärt, daß ein Bundesgesetz über die Förderung des Wohnungswesens auf Grund von Artikel 34^{quinquies} der Bundesverfassung in Ausarbeitung sei und den eidgenössischen Räten bald unterbreitet werde.

Ist der Bundesrat heute in der Lage, bekanntzugeben, in welchem Zeitpunkt diese Vorlage den Räten unterbreitet werden kann?»

Auch uns wundert es, wohin das bereits einmal in Angriff genommene, sicherlich dringliche Bundesgesetz so stillschweigend verschwunden ist, und wir sind gespannt, wie die Antwort des zuständigen Departementsvorstehers lauten wird.

Das Wohnbauproblem in Frankreich

Der französische Wohnungswiederaufbau krankt am Mangel an Baukapital. Der Staat hat die ihm zur Verfügung stehenden Budgetmittel für den industriellen Wiederaufbau und für die Modernisierung des Verkehrs- und Agrarpotentials benützt. Privatkapital konnte infolge der künstlichen Niederhaltung der Mieten nur wenig mobilisiert werden. Im Jahre 1945 hatte Frankreich einen Wohnungsfehlbedarf von 250 000. In den Jahren 1946/49 wurden aber ganze 67 600

erstellt, davon 4 Prozent mit staatlicher Subvention gegen 25 Prozent vor dem Kriege. Im Jahre 1950 sollen 70 000 Wohnungen erstellt werden. Das Wohnungsdefizit beträgt also im laufenden Jahr immer noch 180 000. Die Finanzierung soll teilweise durch Arbeitgeberinitiative gesichert werden, während der Staat in Zukunft 500 ffrs. pro Quadratmeter als «prime de reconstruction» bezahlen wird.

FÜR HAUS UND FAMILIE

Veranstaltungen zur Pflege des Familienlebens

Aus einem Flugblatt von Hanni Zahner, Zürich *

Nachdem die Ausstellung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft «Pflege des Familienlebens» in der deutschen Schweiz ihren Rundgang beendet hatte, stellte sich

* Separatabdruck aus «Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit».

die Frage nach einer Auswertung der gemachten Erfahrungen. Diese Erfahrungen waren durchaus positiver Art. Es war überall ein großes Interesse für die Familie zu konstatieren, und ein ausgesprochenes Bedürfnis, praktische Anregung und Anleitung für die Gestaltung und die Kultur des Familienlebens zu bekommen. Es spüren immer weitere